

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Nr. 9a

Freitag, 16. September

2022

I N H A L T

Nr. 59 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz

Nr. 59 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz vom 01. November 2020 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§22a Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen)

(1) Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art 47a GO). 2Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) 1Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Sitzungsdienst nach Zugang der Ladung bis spätestens 12:00 Uhr am Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitteilen. 2Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist bei den Sitzungen des Stadtrats auf 6 Stadtratsmitglieder und bei den Sitzungen der Ausschüsse auf 3 Stadtratsmitglieder begrenzt. 3Sofern mehr Stadtratsmitglieder nach Abs. 1 mittels Ton-Bild-Übertragung als zugelassen teilnehmen möchten, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung. 4Aus wichtigem Grund (z.B. Bewältigung einer Pandemie) kann die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer überschritten werden. 5Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Oberbürgermeister.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt Marktredwitz beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Marktredwitz liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. September 2022 in Kraft.

Marktredwitz, den 16.09.2022

gez. Weigel

Oliver Weigel
Oberbürgermeister